

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung des Mühlbachs im Bereich des ehemaligen MD-Geländes in Dachau, Ostenstr. 5, Flurnummern 386 und 326/7 der Gemarkung Dachau
hier: Mühlbachprovisorium Teil 1 - geänderte Planung
Antragsteller: ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH**

Der ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dachau 01.02.2021 eine wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau für den Mühlbach im ehemaligen MD-Gelände in Dachau erteilt.

Die ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 19.08.2021 eine geänderte Planung für das Vorhaben vorgelegt. Von der Genehmigung vom 01.02.2021 soll kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Es wurde erneut eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (§ 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) für den Mühlbach im ehemaligen MD-Gelände in Dachau beantragt.

Der Ausbau ist Bestandteil des Gesamtkonzepts für die endgültige Gestaltung des Mühlbachs im Rahmen der geplanten zukünftigen Bebauung des ehemaligen MD-Geländes.

Im vorliegenden Planungsabschnitt „Mühlbachprovisorium Teil 1“ soll eine Verlegung des Mühlbachs in ein temporäres Umgehungsgerinne mit einer Länge von ca.160 Metern erfolgen. Damit soll die Altlastensanierung im Bereich des bestehenden betonierten Trogbauwerks ermöglicht werden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat das Planungsbüro Dr. Schober, Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, im Rahmen des Wasserrechtsantrags Unterlagen zur Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt.

Nach den vorliegenden Angaben ist die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Natura-2000-Gebiete sowie ggf. des Belangs des Denkmalschutz zu prüfen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Natura-2000-Gebiete werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kompensiert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar.

Denkmalgeschützte Gebäude werden vom Vorhaben nicht verändert. Der Umgriff des bestehenden Bodendenkmals ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde gestützt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei daraufhin zu weisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann